

ANTRAG

der Fraktion der FDP

Grundsteuerreform bürgerfreundlich umsetzen – zeitliche Missverhältnisse zwischen Verwaltung und Erklärungsspflichtigen anerkennen und sanktionslose Karenzzeiten gewähren

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest, dass

1. die Abgabe von allen Grundsteuererklärungen für die ca. 1,2 Millionen Grundstücke in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Oktober 2022 eine enorme Herausforderung für die Bürgerinnen und Bürger darstellt und es bereits jetzt abzusehen ist, dass die Zeit bis Ende Oktober 2022 für viele Erklärungsverpflichtete völlig ohne Eigenverschulden zu knapp sein wird.
2. der späte Start der Abgabemöglichkeit für die grundsätzlich elektronisch abzugebende Steuererklärung voraussichtlich ab 1. Juli 2022 über das Online-Angebot der Steuerverwaltung „Mein ELSTER“ mit ursächlich dafür ist, dass der Termin 31. Oktober 2022 für viele Bürgerinnen und Bürger nicht einzuhalten sein wird. Zum späten Programmstart kommen die Ferienzeit und die zu erwartende Überlastung der steuerberatenden Berufe hinzu.
3. das gesetzte Zeitfenster für die Grundsteuerpflichtigen vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 außer Verhältnis steht zu der langwierigen und späten gesetzgeberischen Reaktion auf die Bundesverfassungsgerichtsurteile zur Grundsteuer vom 10. April 2018 und zu der langen Bearbeitungszeit der Finanzbehörden bis zum 1. Januar 2025. Hier sollte ein Interessenausgleich, auch ein zeitlicher, zwischen Erklärungsspflichtigen und Verwaltung hergestellt werden.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass für die Erklärungsverpflichteten in Mecklenburg-Vorpommern eine sanktionslose Karenzzeit für verspätete Abgaben der Grundsteuererklärungen von mindestens sechs Monaten gewährt wird.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 entschieden, dass die Einheitsbewertung von Grundstücken und Immobilien in den alten Bundesländern seit Anfang 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar und damit verfassungswidrig ist. Damit kann die Grundsteuer nicht mehr in der bisherigen Form erhoben werden (BVerfG, Urteil vom 10. April 2018; Az. 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12). Dies gilt erst recht für die neuen Bundesländer, in denen die Grundsteuer auf Grundlage von Einheitswerten auf den 1. Januar 1935 festgesetzt wird.

Bund und Länder haben sich jahrelang Zeit gelassen, über Bewertungsmodelle und eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Grundsteuer zu diskutieren. Nach einer Einigung wurde viel Zeit verwendet, um die Verwaltung auf die Umsetzung vorzubereiten, allerdings wird erst ab voraussichtlich 1. Juli 2022 eine Online-Möglichkeit über „Mein ELSTER“ geschaffen, damit Grundstückseigentümer ihre Erklärungen abgeben können.

Während Gesetzgeber und Verwaltung somit gut vier Jahre brauchten, sollen nun die Bürgerinnen und Bürger in einem viermonatigen Zeitfenster alle Daten liefern. Zudem soll dies elektronisch erfolgen, was viele Bürgerinnen und Bürger gerade in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich herausfordern wird.

Anschließend wird der Verwaltung für die Berechnungen, Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen und Festsetzungen der Grundsteuer bis zum 1. Januar 2025 Zeit eingeräumt, die sicher auch notwendig sein wird für diese Herausforderung. Allerdings wird den Bürgerinnen und Bürgern nicht ausreichend Zeit eingeräumt.

Dem Missverhältnis zwischen versäumter Zeit bis zur Reformverabschiedung und Umsetzung zu der geringen Erklärungsfrist der Bürgerinnen und Bürger sollte seitens der Verwaltung Nachsicht und Verständnis entgegengesetzt werden.